

Teilmaßnahme 4.1:

Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft

Artikel 17

Investitionen in materielle Vermögenswerte

Teilmaßnahme 4.1

Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft

Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1

Nr.	Auswahlkriterien	Punktwert
1.)	Schweinehaltung allgemein	1
2.)	Schweinehaltung Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10
3.)	Geflügelhaltung	1
4.)	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	1
5.)	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF	3
6.)	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50% der LF und Weidegang vom 15.05. bis 15.10.	5
7.)	Pferdehaltung	1
8.)	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1	7

Bestmögliche tiergerechte Haltung nach Anlage 2

Nr.	Auswahlkriterien	Punktwert
9.)	Schweinehaltung allgemein	7
10.)	Schweinehaltung Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10
11.)	Geflügelhaltung	7
12.)	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	7
13.)	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50% der LF	10
14.)	Rindermast mit Weidehaltung	10
15.)	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2	10

zusätzliche Punkte

Nr.	Auswahlkriterien	Punktwert
16.)	Ökologischer Landbau gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 (ganzer Betrieb)	7
17.)	Stallbau-Ersatzinvestitionen mit Reduzierung auf max. 2,0 GV/ha	7

18.)	Spezielle Investitionen im Umwelt- und Klimaschutz im Zusammenhang mit geförderten Ställen	3
19.)	Stallbau-Ersatzinvestitionen ohne Ausweitung des Bestandes	3
20.)	Schweinehaltung: Auslauf	5
21.)	Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung	3
22.)	Geflügelhaltung: Mobile Ställe	3
23.)	Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich	3
24.)	Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OP)/EIP	2
25.)	Verknüpfung mit einer Lokalen Aktionsgruppe (Leader)	2

Schwellenwert

3

Stichtage

1 Call pro Jahr

2021: (Antragsfrist: 15.07. bis 31.08.)

2022: (Antragsfrist: 01.02. bis 15.03.)

Budget

Jahresbudget

Erläuterungen

Nicht verwendete Mittel stehen dem nächsten Block zur Verfügung.

Anleitung zum Punktesystem zur Projektauswahl (Ranking 2015)

Die Vergabe von Punkten ist an die nachfolgend genannten Bedingungen geknüpft:

Investitionsschwerpunkt

Als Investitionsschwerpunkt ist derjenige maßgeblich, auf den das höchste Investitionsvolumen entfällt. In diesem Bereich (Nr. 18) kann nur ein Kreuz gesetzt werden. Als Tierhaltung sind hier nur Stallbauten (Tierplätze) zu verstehen. Die zusätzlichen Punkte können mit dem Investitionsschwerpunkt kombiniert werden.

Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1

01	Schweinehaltung allgemein Die Anforderungen an die Mastschweinehaltung der Anlage 1 gelten auch für Absatzferkel.
02	Schweinehaltung – hier Sauenhaltung Der Schwerpunkt der Investition liegt in der Umstellung der Sauenhaltung im Hinblick auf Deckzentrum und Abferkelbereich
03	Geflügelhaltung (die Anforderungen der Anlage 1 gelten für Jung- und Legehennen)

04	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein
05	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen Sammelantrags (zum 15.5.des jeweiligen Antragsjahres für das Zieljahr (Schlusszahlung) nachzuweisen und für fünf Jahre (EU-Zweckbindungsfrist ab Jahr der Schlusszahlung) vorzuhalten.
06	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF und Weidegang vom 15.05.-15.10: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen Sammelantrags nachzuweisen. Weidegang ist aus Tierschutzsicht besonders begrüßenswert, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Den Weidegang müssen i.d.R. alle Tiere tagsüber haben. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgeht.
07	Pferdehaltung
08	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1: Bei gleichzeitigem Neubau muss der Umbau das größere Investitionsvolumen haben.

Bestmögliche tiergerechte Haltung nach Anlage 2

09	Schweinehaltung allgemein
10	Schweinehaltung - hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht
11	Geflügelhaltung
12	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein
13	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen Sammelantrags (zum 15.5.des jeweiligen Antragsjahres) für das Zieljahr nachzuweisen und für fünf Jahre vorzuhalten.
14	Rindermast mit Weidehaltung: Weidegang ist aus Tierschutzsicht besonders begrüßenswert, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Den Weidegang müssen i.d.R. alle Mastrinder tagsüber haben. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgeht.
15	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2: Bei gleichzeitigem Neubau muss der Umbau das größere Investitionsvolumen haben.

Zusätzliche Punkte

Die zusätzlichen Punkte können mit dem Investitionsschwerpunkt kombiniert werden. Mehrfachnennungen sind möglich.

16	Ökologischer Landbau gemäß VO (EG) Nr. 834/2007
----	---

	<p>Die gesamte Tierhaltung und alle Flächen des Betriebes sind ökologisch zu bewirtschaften. Betriebe, die nur einen Öko-Stall bei konventionellem Ackerbau bewirtschaften, erhalten diese Punkte nicht. Bei Geflügel dürfen pro Gebäude dürfen max. 6.000 Tiere gehalten werden; sofern mehrere Ställe vorhanden sind, müssen diese mind. 150 m auseinanderliegen. Abweichend hiervon gilt der Mindestabstand nicht bei Mobilställen <3.000 Plätzen, oder kleinen Geflügelställen mit max. 1.500 Plätzen.</p> <p>Ökobetriebe werden als solche gewertet, wenn sie sich bei der Öko-Kontrollbehörde (MJEV) angemeldet haben und eine Öko-Kontrollnummer als Nachweis vorlegen können. Die Öko-Kontrollnummer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegt werden.</p>
17	<p>Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung der Tierzahl um 20 %: Der Tierbestand im Betrieb muss dabei reduziert werden und während der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) bleiben. Ggf. sind Pachtverträge für die EU-Zweckbindungsfrist nachzuweisen.</p>
18	<p>Spezielle Investitionen im Umwelt- und Klimaschutz im Zusammenhang mit geförderten Ställen: Es handelt sich hier um Investitionen gemäß Anlage 3 Nr. 1.1-1.6 der Förderrichtlinie:</p> <p>1. Emissionsminderung in Stallbauten</p> <p>1.1 Abluftreinigungsanlagen 1.2 Kot-Harn-Trennung 1.3 Verkleinerte Güllekanäle 1.4 Emissionsarme Stallböden 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung Güllekühlung</p>
19	<p>Stallbau-Ersatzinvestition ohne Ausweitung des Bestandes: Innerhalb der EU-Zweckbindungsfrist darf der Bestand der betr. Tierart nicht ausgeweitet werden.</p>
20	<p>Schweinehaltung mit Auslauf: Folgende Netto-Auslauffläche pro Tier muss ständig zugänglich sein: Ferkel ab 40 Tagen und bis 30 kg: 0,4m²; Mastschweine bis 50 kg: 0,6 m²; bis 110 kg: 1,0m²; über 110 kg: 1,2 m²; Sauen 1,9m², Sauen mit Ferkeln bis zu 40 Tagen 2,5 m².</p>
21	<p>Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung: Nach Umsetzung der Maßnahme darf keine Haltung mehr in Anbindung erfolgen.</p>
22	<p>Geflügelhaltung: Mobile Ställe Mobilställe müssen mindestens monatlich versetzt werden, außer in den Monaten Dezember bis März. Das Versetzen ist zu dokumentieren, ebenfalls Begründungen für ein Nicht-Versetzen oder den Stallverbleib (Datum, Dauer, Begründung); für mobile Hühnerställe müssen zum Zeitpunkt der Antragsteller 3 Angebote vorgelegt werden. Eine plausible Begründung auf der Grundlage einer Angebotsauswertung ist erforderlich, wenn sich der Antragsteller nicht für das preisgünstigste Angebot entscheidet.</p>
23	<p>Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich: Ein hygienisch getrennter Besucherbereich im Gebäude muss mind. 10m² groß sein und Einsicht in alle Produktionsbereiche</p>

	bieten. Der Besucherbereich muss nach Terminabsprache in angemessener Zeit zugänglich sein.
--	---